

Sie machen sich freiwillig rechtlos und freiwillig zum Personal

BGBI 1990 Teil II Nr. 36 **2.10.1990 Seite 1275**

„Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin.“

(Auszug Artikel 3 (4))

(4) Die deutschen Gerichte sind nach Maßgabe des deutschen Rechts für Streitigkeiten zuständig, die sich aus Arbeitsverträgen (einschließlich der damit zusammenhängenden Sozialversicherungsstreitigkeiten) oder Verträgen über Lieferungen und Leistungen ergeben, die vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte geschlossen worden sind. **Klagen gegen die Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der Bundesrepublik Deutschland erhoben.**

Hier kann eindeutig festgestellt werden, daß die BRD / Bund **nicht die Vertretung des Deutschen Volkes ist, sondern die Vertretung der Behörden der drei Staaten.**

Daß es sich bei der Bundesrepublik um keinen Staat handelt, dürfte hiermit einmal mehr belegt sein. Zudem besagt das Potsdamer Abkommen, daß die drei Mächte die Verwaltung eingesetzt haben (Grundgesetz Artikel 133).

Artikel 3

Aufhebung des
Gesetzes über Ermächtigungen
zum Erlass von Rechtsverordnungen

(103-1)

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von
Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt
Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten be-
reinigten Fassung wird aufgehoben.

Die Bundestag / Bundesregierung / Bundesrat und der Bundespräsident sind gemäß BGBI vom 23.11.2007 S 2614 Artikel 3, nicht mehr berechtigt Rechtsverordnungen (Gesetze) zu erlassen.